

NEWSLETTER – 2017 / KW 05

- **Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO dient ausschließlich der Sicherheit im Kraftverkehr**

OLG Koblenz, Urteil vom 30.07.2015, AZ: 1 U 232/15

Der Kläger begehrt vom beklagten Land die Rückabwicklung eines Pkw-Kaufvertrages aus Amtshaftungsgesichtspunkten. Er hatte am 26.10.2010 einen Gebrauchtwagen erworben. Einen Tag später, am 27.10.2010, erfolgte auf Veranlassung des Verkäufers eine Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO, in der nur geringe Mängel festgestellt wurden. Am 28.10.2010 übernahm der Kläger das Fahrzeug vom Verkäufer. ...[\(weiter auf Seite 2\)](#)

- **Leasingvertragsabrechnung / Ablöse**

OLG München, Urteil vom 30.11.2016, AZ: 7 U 2038/16

Im Fall des OLG München ging es um die Abrechnung eines beendeten Leasingvertrags vom 20.08.2010 über einen Neuwagen der Marke BMW. ...[\(weiter auf Seite 4\)](#)

- **BVSK-Honorarbefragung ist taugliche Schätzgrundlage für die Üblichkeit des Sachverständigenhonorars**

AG Biedenkopf, Urteil vom 28.09.2016, AZ: 50 C 136/16 (70)

Die Parteien streiten um restliche Gutachterkosten in Höhe von 113,66 € aus abgetretenem Recht.

Der Klage wurde vollumfänglich stattgegeben. ...[\(weiter auf Seite 7\)](#)

- **Keine Wartepflicht des Geschädigten auf Restwertangebot des Versicherers**

AG Frankfurt a.M., Urteil vom 12.12.2016, AZ: 31 C 1628/16 (23)

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Nach dem Unfall vom 10.04.2015 holte die Klägerin ein Sachverständigengutachten ein. Das am 15.04.2015 erstellte Gutachten stellte einen Totalschaden am klägerischen Fahrzeug fest. Den Restwert des Fahrzeugs gab der Sachverständige auf Grundlage von drei eingeholten Restwertangeboten mit 3.050,00 € (2.563,02 € netto) an. ...[\(weiter auf Seite 8\)](#)

- **Fraunhofer zuzüglich 20 % Aufschlag abzüglich 10 % Eigensparnis**

AG München, Urteil vom 14.12.2016, AZ: 334 C 14418/16

Im Verfahren vor dem AG München herrschte Streit über die Erstattungsfähigkeit restlicher Mietwagenkosten.

Der Kläger als Unfallgeschädigter mietete noch am Unfalltag bei der Firma Sixt ein Fahrzeug für einen Tag zum Preis von 235,36 €. Der Unfalltag war der 27.11.2015. Nach Rückgabe dieses Fahrzeugs am 28.11.2015 mietete er bei dem Autohaus, das auch die Reparatur seines Fahrzeugs durchführte, für die Zeit der Reparatur vom 30.11.2015 bis 14.12.2015 ein Fahrzeug an. Obwohl die Reparatur gemäß Reparaturablaufplan des Autohauses nur bis zum 11.12.2015 dauerte, holte der Kläger erst am Montag, den 14.12.2015 sein Fahrzeug gegen Rückgabe des Mietfahrzeugs ab. ...[\(weiter auf Seite 10\)](#)



- **Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO dient ausschließlich der Sicherheit im Kraftverkehr**

OLG Koblenz, Urteil vom 30.07.2015, AZ: 1 U 232/15

Hintergrund

Der Kläger begehrt vom beklagten Land die Rückabwicklung eines Pkw-Kaufvertrages aus Amtshaftungsgesichtspunkten. Er hatte am 26.10.2010 einen Gebrauchtwagen erworben. Einen Tag später, am 27.10.2010, erfolgte auf Veranlassung des Verkäufers eine Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO, in der nur geringe Mängel festgestellt wurden. Am 28.10.2010 übernahm der Kläger das Fahrzeug vom Verkäufer.

Nunmehr behauptet der Kläger, das Fahrzeug würde Durchrostungen aufweisen und aufgrund von Mängeln in der Gasanlage des Pkw bestünde eine Explosionsgefahr.

Das LG Mainz hatte in der Vorinstanz die auf Rückabwicklung des Kaufvertrags gerichtete Klage bereits aus Schutzzweckgesichtspunkten des § 29 StVZO und mangels Vorliegen eines Falls des Amtsmissbrauchs abgewiesen.

Hiergegen richtet sich die Berufung des Klägers.

Aussage

Auch das OLG wies den Anspruch des Klägers zurück und führt in seinen Entscheidungsgründen aus, dass der Kläger selbst bei unterstellter Fehlbegutachtung im Rahmen der Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO hieraus keinen Ersatzanspruch nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG ableiten könne. Nach der herrschenden Meinung in Rechtsprechung und Schrifttum dient die Untersuchung nach § 29 StVZO ausschließlich der Sicherheit im Kraftfahrzeugverkehr. Ein späterer Käufer des Fahrzeugs ist hinsichtlich seiner Vermögensinteressen grundsätzlich nicht geschützt.

Zwar ist anerkannt, dass im Fall eines Amtsmissbrauchs ein Ersatzanspruch nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG eingreifen kann. Gleichfalls ist anerkannt, dass in diesen Fällen des Amtsmissbrauchs geschützter Dritter jeder von diesem Missbrauch betroffen sein kann und entsprechend der personale Schutzbereich hier weit gezogen werden muss.

Allerdings kann nicht jede Amtspflichtverletzung als Amtsmissbrauch qualifiziert werden. Die Fälle des Amtsmissbrauchs stellen eine besondere Amtspflichtverletzung dar, die im vorliegenden Fall selbstständig neben die vom Kläger behauptete – jedoch nicht vorliegende – Amtspflichtverletzung durch fehlerhafte Hauptuntersuchung des Sachverständigen treten würde. Unter Berücksichtigung der sehr hohen Anforderungen für das Vorliegen eines Amtsmissbrauchs ist für den Senat ein derartiger Missbrauchsfall vorliegend weder ausreichend dargetan noch durch den Kläger nachweisbar.

In jedem Fall fehlt es auch an einem Verhalten des Sachverständigen, das sich in Widerspruch mit den Forderungen von Treu und Glauben und guten Sitten stellt. Zudem liegen die subjektiven Voraussetzungen des § 826 BGB nicht vor.

Unstreitig hat der Sachverständige das Fahrzeug untersucht und die behaupteten Mängel nicht festgestellt. Zudem war der Anspruch des Klägers auch ausgeschlossen, da der rechtswirksame Kaufvertrag bereits einen Tag vor der Begutachtung unbedingt geschlossen worden war. Der nun geltend gemachte Schaden war daher bereits mit Abschluss des Kaufvertrages eingetreten. Die spätere, vom Kläger als fehlerhaft angenommene Begutachtung konnte mithin nicht mehr kausal für den nun geltend gemachten Schaden sein.



Praxis

Die Hauptuntersuchung im Sinne des § 29 StVZO hat hoheitlichen Charakter und dient grundsätzlich nicht dem Schutz der Vermögensinteressen eines zukünftigen Erwerbers des Fahrzeugs.

Eine Drittbezogenheit der den Prüfenieur betreffenden Pflichten besteht lediglich im Falle eines – nachweislichen – Amtsmissbrauchs (vgl. auch LG Stuttgart, Urteil vom 24.07.2015, AZ: 24 O 18/15; LG Potsdam, Urteil vom 24.07.2015, AZ: 4 O 120/11).

Ob ein Amtsmissbrauch vorliegt, entscheidet das Gericht mit tatrichterlichem Ermessen, wobei die tatbestandlichen Voraussetzungen nach § 826 BGB (sittenwidrige vorsätzliche Schädigung) zur Beurteilung herangezogen werden.



- **Leasingvertragsabrechnung / Ablöse**

OLG München, Urteil vom 30.11.2016, AZ: 7 U 2038/16

Hintergrund

Im Fall des OLG München ging es um die Abrechnung eines beendeten Leasingvertrags vom 20.08.2010 über einen Neuwagen der Marke BMW.

Im Januar 2012 wurde das Leasingfahrzeug bei der Beklagten entwendet, woraufhin die Klägerin den Leasingvertrag kündigte und mit Schreiben vom 16.11.2015 der Beklagten unter Abzug der Leistungen der Kaskoversicherung einen Ablöswert von 6.837,17 € in Rechnung stellte.

Mit Schreiben vom 08.12.2015 erinnerte die Klägerin den Beklagten an die Zahlung dieses Betrages und machte gleichzeitig Mahnkosten in Höhe von 5,00 € und kapitalisierte Verzugszinsen in Höhe von 3,96 € geltend.

Das LG München I (AZ: 10 HK O 23027/15) verurteilte den Beklagten in vollem Umfang – also auch zur Zahlung von Mahnkosten und kapitalisierten Verzugszinsen – am 18.04.2016.

Aussage

Das OLG München wies die Berufung in der Hauptsache weitestgehend zurück und ging lediglich nicht davon aus, dass die Verzinsung des Gerichtskostenvorschusses zuzusprechen war. Es führt hierzu wörtlich aus:

„Zu Recht hat das Landgericht der Klagepartei den errechneten Ablöswert von 6.837,17 € nebst Verzinsung zuerkannt. Kein Anspruch besteht allerdings hinsichtlich der geltend gemachten Mahnkosten und kapitalisierten Verzugszinsen.

Der Anspruch auf den Ablöswert, vermindert um die von der Kaskoversicherung erstatteten Beträge, ergibt sich aus Ziff. XV.1, 3 der - unstreitig in den Vertrag einbezogenen - Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin (abgedruckt in Anlage K 1). Gemäß Ziff. X.6 dieser Bedingungen war die Klägerin berechtigt, den Vertrag zu kündigen, nachdem das Leasingobjekt entwendet, also verloren gegangen war. Ziff. XV. regelt die Abrechnung des Vertrages für diesen Fall. Gegen die rechnerische Richtigkeit der Abrechnung der Klägerin erhebt die Beklagte keine konkreten Einwände.

Ziff. XV. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen hält einer Inhaltskontrolle nach §§ 305 ff. BGB stand. Entgegen der Auffassung der Berufung ist die Klausel nicht überraschend im Sinne von § 305 c BGB. Es handelt sich um eine leasingtypische, nach Kenntnis des Senats in Leasingverträgen vergleichbarer Art übliche Bestimmung. Die Klausel benachteiligt den Leasingnehmer auch nicht unbillig im Sinne von § 307 BGB. Vielmehr stellt sie (gerade für den hier vorliegenden Fall des Verlustes des Fahrzeugs) einen angemessenen Interessenausgleich zwischen Leasinggeber und Leasingnehmer dar. Der Leasingnehmer trägt (nicht anders als bei einem eigenen Fahrzeug) nach Ziff. XI.1 der AGB die Gefahr des zufälligen Untergangs. Nicht zuletzt aus diesem Grund ist der Leasingnehmer nach Ziff. X.1 der Leasingbedingungen verpflichtet, eine Fahrzeugvollversicherung für das Leasingobjekt abzuschließen. Konsequenterweise gesteht Ziff. XV. der AGB dem Leasinggeber einen Anspruch auf den Rest seiner Primäransprüche als Schadensersatz zu, allerdings vermindert um die Versicherungsleistung. Damit steht der Leasingnehmer genauso, wie wenn ihm ein eigenes Fahrzeug entwendet worden wäre. Auch dann hätte er nämlich eine eventuelle Differenz zwischen dem Wert des Fahrzeugs und einer Versicherungsleistung zu tragen.

Damit besteht grundsätzlich der Anspruch der Klägerin auf den Ablöswert, vermindert um die (unstreitige) Versicherungsleistung. Streit zwischen den Parteien besteht jedoch über die Methode zur Ermittlung des Ablöswerts. Die Klägerin stützt sich auf die Ziffer 2. auf Seite 1 des Leasingvertrages (Anlage K 1). Die Beklagte hält diese Regelung für nicht einschlägig,



zumindest aber für unklar (§ 305 c Abs. 2 BGB). Der Senat hat gegen die Berechnung der Klägerin entsprechend der genannten Klausel (restliche Leasingraten plus kalkulierter Restwert minus drei Prozent ersparte Aufwendungen, abgezinst mit zwei Prozent über dem Basiszinssatz) im Ergebnis keine Einwände.

Diskutabel erscheint zwar die Auffassung der Beklagten, dass bei Ziffer 2. auf Seite 1 des Leasingvertrages unklar ist, ob diese Regelung für den vorliegenden Fall der Entwendung des Fahrzeuges Anwendung finden soll. Denn möglich könnte auch eine Auslegung dahin erscheinen, dass die Klausel insgesamt nur die Fälle einer Kündigung betrifft, die vom Leasingnehmer zu vertreten ist. Würde man dies so sehen, wäre die Klausel vorliegend nicht einschlägig, da kein Gesichtspunkt ersichtlich ist, unter dem die Beklagte den Diebstahl zu vertreten hätte.

Wollte man die fragliche Klausel vorliegend nicht anwenden, bliebe es demnach bei Klausel XV. der AGB, aus der sich ergibt, dass die Beklagte den Ablösewert (vermindert um die Versicherungsleistung) als Schadensersatz schuldet. Lediglich der Begriff des Ablösewertes wäre nicht definiert. Ausgehend von der Prämisse (vgl. oben 1.), dass als Schadensersatz das restliche wirtschaftliche Potential des Vertrages für die Klägerin als Schadensersatz geschuldet ist, ist dann dieser Schaden nach § 287 ZPO zu schätzen.

Die Schadensberechnung der Klägerin auf der Basis der Rechenformel in Ziffer 2. auf Seite 1 des Leasingvertrages erscheint dem Senat unabhängig davon, ob die Klausel unmittelbar gilt, als geeignete Schätzmethode. Der Ansatz (restliche Raten plus kalkulierter Restwert abzüglich ersparte Aufwendungen, das Ganze entsprechend der Restlaufzeit abgezinst) ist methodisch korrekt. Die restlichen Raten stehen fest. Der kalkulierte Restwert von 45 Prozent taucht nicht nur in der genannten Ziffer 2. auf, sondern liegt auch der konkreten Kalkulation des Leasingvertrages gemäß Leasingraten-Kalkulationsblatt (welches Bestandteil des Leasingvertrages ist) zugrunde und ist damit individuell vereinbart. Der Ansatz von ersparten Aufwendungen mit 3 Prozent und eines Abzinsungsfaktors von 2 Prozent über dem Basiszinssatz erscheint nicht unplausibel und wird auch von der Beklagten nicht konkret angegriffen. Hiernach billigt der Senat die Schadensberechnung der Klägerin im Rahmen von § 287 ZPO, zumal eine (in sich ebenfalls nicht unschlüssige) Alternativberechnung der Klägerin in der Berufungserwiderung (Bl. 82 ff. der Akten) sogar zu höheren Beträgen kommt.

Ein Verzicht der Klägerin auf den Anspruch liegt nicht vor. Insbesondere ergibt sich ein solcher nicht aus der Klausel „Leasing-Extra bei Totalschaden oder Diebstahl“ im Leasingvertrag. Nach deren letztem Satz gilt der Verzicht auf die Differenz zwischen Ablösewert und Wiederbeschaffungswert (bzw. Versicherungsleistung) nur, wenn der Leasingnehmer mit der Klägerin einen neuen Leasingvertrag über ein anderes Fahrzeug abschließt. Letzteres ist unstreitig nicht erfolgt.

Eine andere Auslegung der Klausel erachtet der Senat für mehr als fernliegend. § 305 c Abs. 2 BGB ist daher nicht einschlägig. Insbesondere ergibt sich nichts anderes aus der Tatsache, dass die Klausel in zwei Spalten gedruckt ist und sich am Spaltenübergang ein Absatz befindet. Kein verständiger Leasingnehmer kann berechtigterweise auf den Gedanken kommen, dass der Leasinggeber auf einen Teil seiner Ansprüche verzichtet, ohne im Zusammenhang hiermit einen Vorteil durch einen weiteren Leasingvertrag über ein anderes Fahrzeug zu haben.

Die Zinsentscheidung folgt aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB. Die Klägerin hat die Hauptforderung unter dem 8.12.2015 angemahnt (vgl. Anlage K 4).

Nicht zuerkannt werden konnten allerdings die - erstmals in der Mahnung Anlage K 4 geltend gemachten - pauschalen Mahnkosten und (angeblich bis dahin aufgelaufenen) pauschalisierten Verzugszinsen. Denn durch diese Mahnung wurde der Verzug erst begründet.



Kein anderes Ergebnis lässt sich aus § 288 Abs. 3 BGB herleiten. Zum einen ist die Norm nicht einschlägig, weil die Hauptforderung ein Schadensersatzanspruch und keine Entgeltforderung ist. Zum anderen ergäbe sich auch nach dieser Vorschrift kein früherer Verzugsbeginn. Die Abrechnungen (Anlagen K 2, K 3) erfolgte unter dem 16.12.2015 und damit weniger als 30 Tage vor dem Zeitpunkt, in welchem ohnehin Verzug kraft Mahnung eintrat....“

Praxis

Das OLG München befasst sich anschaulich mit der Berechnung des Ablösewerts bei entsprechenden Klauseln in Leasingverträgen.



- **BVSK-Honorarbefragung ist taugliche Schätzgrundlage für die Üblichkeit des Sachverständigenhonorars**

AG Biedenkopf, Urteil vom 28.09.2016, AZ: 50 C 136/16 (70)

Hintergrund

Die Parteien streiten um restliche Gutachterkosten in Höhe von 113,66 € aus abgetretenem Recht.

Der Klage wurde vollumfänglich stattgegeben.

Aussage

Das AG Biedenkopf führt in seinen Entscheidungsgründen aus, dass der Unfallgeschädigte gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB den Ersatz der objektiv erforderlichen Sachverständigenkosten verlangen kann. Als erforderlich sind die Aufwendungen anzusehen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten machen würde.

Aufgrund der dem Geschädigten obliegenden Schadenminderungspflicht ist er gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadenbehebung zu wählen. Dabei ist im Einzelfall auf die individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten Rücksicht zu nehmen. Der Geschädigte muss im Vorfeld keine Marktforschung nach einem honorargünstigen Sachverständigen betreiben, sondern darf einen für ihn ohne Weiteres erreichbaren Sachverständigen beauftragen.

Es ist zu beachten, dass der Geschädigte als Laie ein starkes Missverhältnis zwischen Preis und Leistung nicht zwingend erkennen kann, insbesondere wenn er mit den Abrechnungssystemen der verschiedenen Gutachter nicht vertraut ist.

Im vorliegenden Fall konnte das Gericht weder ein Auswahlverschulden noch eine willkürliche Kostenfestsetzung erkennen. Die Abrechnungspositionen bewegten sich allesamt im Rahmen des HB V Korridors der BVSK-Honorarbefragung 2013 und waren daher als ortsüblich und angemessen anzusehen.

Praxis

Tatsächlich angefallene Nebenkosten können neben dem pauschalierten Grundhonorar abgerechnet werden.



- **Keine Wartepflicht des Geschädigten auf Restwertangebot des Versicherers**
AG Frankfurt a.M., Urteil vom 12.12.2016, AZ: 31 C 1628/16 (23)

Hintergrund

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Nach dem Unfall vom 10.04.2015 holte die Klägerin ein Sachverständigengutachten ein. Das am 15.04.2015 erstellte Gutachten stellte einen Totalschaden am klägerischen Fahrzeug fest. Den Restwert des Fahrzeugs gab der Sachverständige auf Grundlage von drei eingeholten Restwertangeboten mit 3.050,00 € (2.563,02 € netto) an.

Am gleichen Tag verkaufte die Klägerin das Fahrzeug zum Preis von 2.605,04 € netto. Mit Schreiben vom 06.05.2015 unterbreitete die beklagte Versicherung ein Restwertangebot in Höhe von 4.700,00 € brutto (3.949,58 € netto).

Mit Schreiben vom 13.05.2015 forderte die Klägerin die Beklagte zur Zahlung der Kosten für den restlichen Wiederbeschaffungsaufwand in Höhe von 1.344,54 € auf, dies lehnte die Beklagte ab.

Die auf Zahlung des restlichen Wiederbeschaffungsaufwandes gerichtete Klage hatte Erfolg.

Aussage

Das AG Frankfurt gab der Klage statt und führt in seinen Entscheidungsgründen aus:

„Bei einem wirtschaftlichen Totalverlust hat der Geschädigte Anspruch auf Ersatz der Kosten der Wiederbeschaffung einer gleichartigen Ersatzsache. Diese Kosten ergeben sich aus der Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert und Restwert.“

Die Ersatzbeschaffung steht unter dem Gebot der Wirtschaftlichkeit. Das bedeutet, dass der Geschädigte bei der Schadensbehebung im Rahmen des ihm Zumutbaren und unter Berücksichtigung seiner individuellen Lage den wirtschaftlichsten Weg zu wählen hat. Das Wirtschaftlichkeitspostulat gilt daher auch in der Frage, in welcher Höhe der Restwert des Unfallfahrzeugs bei der Schadensabrechnung berücksichtigt werden muss. Denn auch bei der Verwendung des beschädigten Fahrzeugs muss sich der Geschädigte im Rahmen der wirtschaftlichen Vernunft halten.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. Urteil vom 23.11.2010 – VI ZR 35/10) leistet der Geschädigte dem Wirtschaftlichkeitsgebot im Allgemeinen Genüge, wenn er die Veräußerung seines beschädigten Kraftfahrzeugs zu dem Preis vornimmt, den ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger in einem Gutachten, das eine konkrete Wertermittlung erkennen lässt, als Wert auf dem allgemeinen regionalen Wert ermittelt hat.“

Die Klägerin hatte vorliegend keinen Anlass, den Angaben des Sachverständigen zu misstrauen. Allein der Umstand, dass die Klägerin das Fahrzeug zu einem leicht über dem vom Sachverständigen genannten Höchstpreis verkaufen konnte, musste die Klägerin nicht veranlassen, an der Ermittlung des Restwerts grundsätzlich zu zweifeln. Dass ein von der Beklagten eingeschalteter Sachverständiger zu einem wesentlich anderen Restwert gelangen würde, musste die Klägerin nicht erwarten. Dementsprechend hat auch der BGH in seinem Urteil vom 27.09.2016 (AZ: VI ZR 673/15) einen Mehrerlös von 250,00 € für unschädlich erachtet.

Eine Obliegenheit des Geschädigten, den Schädiger oder seine Haftpflichtversicherung vorab über den geplanten Verkauf des Unfallfahrzeugs zu informieren, besteht nach der Rechtsprechung des BGH gerade nicht.



Praxis:

Auch das AG Frankfurt schließt sich der Rechtsprechung des BGH an und lehnt einen Anspruch der Versicherung ab, dass der Geschädigte mit der Veräußerung des Fahrzeugs zu dem ordnungsgemäß im Gutachten ermittelten Restwert so lange wartet, bis die Versicherung ein eigenes Restwertangebot unterbreitet hat. Der Geschädigte muss sich gerade nicht den Verwertungsmodalitäten der gegnerischen Haftpflichtversicherung unterwerfen.



- **Fraunhofer zuzüglich 20 % Aufschlag abzüglich 10 % Eigensparnis**
AG München, Urteil vom 14.12.2016, AZ: 334 C 14418/16

Hintergrund

Im Verfahren vor dem AG München herrschte Streit über die Erstattungsfähigkeit restlicher Mietwagenkosten.

Der Kläger als Unfallgeschädigter mietete noch am Unfalltag bei der Firma Sixt ein Fahrzeug für einen Tag zum Preis von 235,36 €. Der Unfalltag war der 27.11.2015. Nach Rückgabe dieses Fahrzeugs am 28.11.2015 mietete er bei dem Autohaus, das auch die Reparatur seines Fahrzeugs durchführte, für die Zeit der Reparatur vom 30.11.2015 bis 14.12.2015 ein Fahrzeug an. Obwohl die Reparatur gemäß Reparaturablaufplan des Autohauses nur bis zum 11.12.2015 dauerte, holte der Kläger erst am Montag, den 14.12.2015 sein Fahrzeug gegen Rückgabe des Mietfahrzeugs ab.

Die Firma Sixt stellte für einen Tag 235,36 € in Rechnung.

Die Autovermietung des Autohauses rechnete vom 30.11.2015 bis 14.12.2015 insgesamt 2.300,04 € ab. Die beklagte Haftpflichtversicherung bezahlte auf die Rechnung der Firma Sixt lediglich 133,28 € und auf die Rechnung der Autovermietung 1.106,70 €

Den Restbetrag an Mietwagenkosten machte der Kläger mit der Klage geltend.

Aussage

Das AG München hielt die Klage nur teilweise für begründet, wobei es allerdings die kompletten restlichen Mietwagenkosten der Firma Sixt zusprach und bei den Mietwagenkosten der weiteren Autovermietung nur einen geringen Teil.

Es führte hierzu wörtlich aus:

„Der Kläger kann restliche Mietwagenkosten in Höhe von 308,68 € ersetzt verlangen.

Grundsätzlich kann der Geschädigte bei einem Verkehrsunfall unter bestimmten Voraussetzungen auch die Kosten für einen Mietwagen ersetzt verlangen. Die Mietwagenkosten gehören zu dem Herstellungsaufwand, den der Schädiger nach § 249 BGB zu ersetzen hat, wenn der Geschädigte diesen Weg der Schadensbeseitigung wählt. Allerdings ist ein Ersatz nur insoweit zu leisten, als der Betrag zu Herstellung objektiv erforderlich ist oder war. Als erforderlich sind diejenigen Aufwendungen anzusehen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten machen würde. Dabei ist auch der Rechtsgedanke des § 254 BGB anzuwenden. Die Verpflichtung des Geschädigten, den Schaden möglichst gering zu halten, bildet eine immanente Schranke für die Höhe der zur Schadensbeseitigung erforderlichen Kosten.

Hinsichtlich der Rechnung der Fa. Sixt ist das Gericht der Auffassung, dass diese voll erstattungsfähig ist. Der Kläger hat das Ersatzfahrzeug der Fa. Sixt unmittelbar nach dem Unfall am 27.11.2015 in München angemietet und ist damit nach Hause (Kreis Regensburg) gefahren. Es lag somit eine unfallbedingte Eilsituation vor, welche die Mietwagenkosten in Höhe von 235,36 € rechtfertigen.

Hinsichtlich der Rechnung der Fa. VW Zentrum ist dies nicht der Fall. Der Kläger hat vorliegend noch nicht einmal behauptet, dass er sich nach günstigeren Mietwagenangeboten erkundigt hätte und hierbei keine preiswerteren Angebote finden konnte oder aus welchen besonderen Umständen er hierzu nicht in der Lage gewesen wäre.



Insoweit handelt es sich aber um einen Sachvortrag zur Schadenhöhe, für welchen Kläger darlegungs- und beweispflichtig ist (BGH NZV 2008,339, LG München I, Urteil vom 08.02.2013, 17 S 9069/10).

Da die Erforderlichkeit der geltend gemachten Mietwagenkosten vom Kläger nicht dargelegt und bewiesen wurden, waren die erforderlichen Kosten durch das Gericht nach § 287 ZPO zu schätzen.

*Dabei ist die Beklagtenseits vorgelegte Liste Anlage B 2 nicht maßgeblich. Die Liste ging erst nach der tatsächlichen Anmietung des Ersatzfahrzeuges zu. Das Gericht legt seiner Entscheidung daher den Marktpreisspiegel Mietwagen Deutschland **2015** des Fraunhofer-Instituts für Arbeitswirtschaft und Organisation zugrunde (vgl. dazu z.B. auch OLG München; Schlussurteil vom 25.07.2008, 10 U 2539/08). Dieser Mietpreisspiegel wurde an Hand einer der realen Anmietsituation nahekommenden Befragung aufgestellt, weil die befragten Firmen anders als etwa bei der Erstellung der Schwacke-Liste nicht wussten, dass ihre Antworten zu Grundlage einer Marktuntersuchung über die Höhe der Mietwagentarife gemacht wurden. Zwar sind die Durchschnittspreise dieser Studie niedriger als nach Schwacke-Liste inklusive Vollkaskowerten. Da die Preise der Schwacke-Liste aufgrund einer Selbstauskunft der Mietwagenvermieter in Kenntnis, dass die Angaben zur Grundlage einer Marktuntersuchung gemacht werden, erfolgten, während das Ergebnis des Preisspiegels des Fraunhofer-Instituts auf einer anonymen Befragung im Rahmen eines typischen Anmietszenarios beruht, legt das Gericht die Preise zugrunde, wie sie sich nach der Studie des Fraunhofer-Instituts ergeben (vgl. auch OLG München a.a.O.; ebenso z.B. OLG Hamburg, Az.: 14 U 175/08 die Anwendung der Fraunhofer-Liste als geeignete Schätzgrundlage wurde z.B. auch bestätigt durch das LG München I., Urteil vom 30.09.2011, 17 S 31120/10). Das Klägerfahrzeug, ein VW Touareg, Erstzulassung 2013 fällt grundsätzlich in die Fahrzeugklasse 9.*

Nach der „Fraunhofer-Liste“ (Schwacke-Klassifikation, Telefonbefragung) ergibt sich für eine Anmietdauer von 15 Tagen der Fahrzeugklasse 9 im Postleitzahlenbereich 93 ein Mittelwert von 176,23 (1 Einzeltag) plus zweimal EUR 508,84 (pro Woche), also von insgesamt EUR 1193,91 €.

Das Gericht hält den Umstand, dass bei Fertigstellung der Reparatur des Fahrzeuges am Freitag die Abholung erst am Montag erfolgte nicht für einen Verstoß gegen die Schadensminderungsobliegenheit. Es wäre überzogen, zu fordern, dass das Fahrzeug zwingend kurzfristig (innerhalb weniger Stunden oder Minuten) nach Fertigstellung abzuholen ist. Eine Abholung des Fahrzeuges ist am nächsten Werktag durchaus akzeptabel.

Im übrigen hat die Beklagte selbst eingeräumt, dass dem Kläger für 18 Tage Mietwagenkosten zustehen. Der Kläger hat jedoch nur für insgesamt 16 Tage einen Mietwagen in Anspruch genommen. Bei der Fa. Sixt hat er lediglich für einen Tag angemietet, das darauf folgende Wochenende hat er keinen Mietwagen in Anspruch genommen. Die Anmietung beim VW Zentrum erfolgte erst mit Inauftraggabe der Reparatur am 30.11.2015.

Diese Kosten enthalten auch bereits die Kosten einer typischen Haftungsreduzierung- und Beschränkung (vgl. Seite 20 der o.g. „Fraunhofer-Erhebung“). Daher können die Kosten für eine Vollkaskoversicherung (hier: 374,10 €) nicht noch zusätzlich verlangt werden.

Damit verbleibt es zunächst bei einem angemessenen Mietwagentarif von EUR 1193,91. Zu berücksichtigen ist weiter, dass bei der Anmietung eines Mietwagens, der anstelle eines eigenen beschädigten Fahrzeugs tritt, ein angemessener Abzug wegen ersparter eigener Aufwendungen für das beschädigte Fahrzeug vorzunehmen ist. Das Gericht hält im Rahmen des § 287 ZPO hierbei einen pauschalen Abzug in Höhe von 10 % für angemessen und ausreichend (vgl. z.B. LG München I, Urteil vom 08.02.2013, 17 S 9069/10). Andererseits hält das Gericht bei der zeitnahen Anmietung eines Mietwagens nach einem Unfall wegen der Besonderheiten der Unfallsituation einen Aufschlag von 20 % auf den o.g. Normaltarif für angemessen und geboten (§ 287 ZPO; auch das LG München I., Urteil vom



30.09.2011, 17 S 31120/10 hat einen Aufschlag von 20 % ausdrücklich als ermessensfehlerfrei bezeichnet und nicht beanstandet).

Legt man den o.g. Mietwagentarif zugrunde (EUR 1193,91) und macht einen Aufschlag von 20 % und einen Aufschlag von 10 % wegen der ersparten Eigenaufwendungen, so ergibt sich ein Betrag von EUR 1313,30.

Da beklagtenseits auf die Rechnung der Fa. Sixt lediglich 133,28 € und auf die Rechnung des VW Zentrums lediglich 1106,70 € bezahlt worden sind, verbleiben insofern 102,08 € (Sixt), bzw. 206,60 € (VW Zentrum). Der Kläger hat einen Anspruch auf Ersatz weiterer Mietwagenkosten in Höhe von insgesamt 308,68 €.

Im Übrigen war die Klage abzuweisen.“

Praxis

Das Urteil des AG München kann selbstverständlich nicht verallgemeinert werden, wobei allerdings darauf hinzuweisen ist, dass mittlerweile viele Amtsgerichte im Wege der Schätzung ähnlich vorgehen – nämlich nach der Fraunhofer-Liste zuzüglich eines Aufschlages im prozentualen Bereich abzüglich einer Eigensparnis.